

600 - Bauamt, 600.5 /PM; 17.10.2016, 6688

Mitteilung an die Bezirksvertretung Heepen

Sitzung am 27.10.2016

Die Bezirksvertretung Heepen hat in ihrer Sitzung am 16.06.2016 im Zusammenhang mit der Fassung des Entwurfsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. III/H 23 „Halhof“ zwei Prüfaufträge an die Verwaltung gerichtet.

Dies waren im Einzelnen:

- Beschluss Nr. 6 (TOP 10; Drucks.- Nr. 3271/2014-2020)

Im weiteren Verfahren soll die Errichtung einer Querungshilfe auf der Talbrückenstraße in Höhe des Geländes des Halhofs geprüft werden.

- Beschluss Nr.7 (TOP 10; Drucks.- Nr. 3271/2014-2020)

Die Errichtung einer separaten Ausfahrt vom Gelände auf die Talbrückenstraße im nord- westlichen Grundstücksteil und außerhalb des Kurvenverlaufes der Talbrückenstraße soll geprüft werden.

Die Verwaltung nimmt zu den Prüfaufträgen wie folgt Stellung:

Beschluss Nr. 6

Die Talbrückenstraße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. III7H 23 „Halhof“ und die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht durch den Prüfauftrag berührt.

Nach Auskunft des Amtes für Verkehr und Straßen NRW als Baulastträger ist die „R-FGÜ“ (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) Grundlage der weiteren Überlegungen zur Anlage einer Querungshilfe im Bereich des Halhofs. Gemäß den Regelungen der „R-FGÜ“ ist für die Anlage einer Querungshilfe die Anzahl der stattfindenden Fahrbahnquerungen durch Fußgänger sowie die Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge maßgebend. Gemäß dem Verkehrsmodell der Stadt Bielefeld ergibt sich eine Verkehrsbelastung von DTV= 17.500 KFZ/d auf der Talbrückenstraße, hiervon kann eine Stundenbelastung von 1.400 bis 1.750 Kfz/h abgeleitet werden. Die Anzahl der fußläufigen Querungen ist nicht bekannt und müsste noch ermittelt werden.

Bezüglich eines möglichen Szenario zur Schaffung eine Fußgängerquerungshilfe im Bereich des Halhofs verweist das Bauamt auf die Stellungnahme des Umweltamtes zu den Fragen der SPD- Fraktion zum Naturschutz- Konzept Johannisbachtal (Drucks.- Nr. 3466/2014-2020)

Beschluss Nr. 7

Entsprechend der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Drucks. Nr. 3271/2014-2020; Anlage A 2, Nr. 2) soll hier keine Zufahrt entstehen und eindeutig ausgeschlossen werden.

Im Detail nahm der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger wie folgt Stellung:

...Weitere Zufahrtsmöglichkeit zur L 779

Im westlichen Plangebiet –im Bereich der vorgesehenen Fußwegverbindung zu unserem Geh-/Radweg – gibt es noch eine derzeit ungenutzte Zufahrtsmöglichkeit mit einer Grabenüberfahrt. Die deutliche Trenn- und Barriere- Wirkung unseres Straßengrabens ist hier leider unterbrochen. Mit der Herstellung der vorgesehenen Fußwegeverbindung biete sich diese grabenüberfahrt als Zufahrt oder auch als Hilfsfläche für ein- und ausstiegsbedingte Haltevorgänge förmlich an.

Aufgrund des damit verbundenen Gefahrenpotentials haben wir erhebliche Bedenken vorzubringen. Diese Bedenken können durch eine Beseitigung dieser Grabenüberfahrt ausgeräumt werden. Die Beseitigung obliegt der Stadt Bielefeld –Erlaubnisnehmer der Sondernutzung-.

Die entsprechende Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung in der weiteren Planung findet sich auch im Beschlusspunkt Nr. 1 in der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu lautet:

Für eine Erschließung des Plangebietes ist eine dritte Zufahrt nicht erforderlich und wird durch die vorgenannte textliche Festsetzung auch ausgeschlossen.

Der Hinweis bezüglich der Beseitigung der Grabenzufahrt wird zur Kenntnis genommen, die Grabenüberfahrt befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.

Für eine weitere Zufahrtsmöglichkeit wird gemäß der Stellungnahme von Straßen NRW als Baulastträger von deren Seite aus keine Zustimmung erfolgen und wird somit nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.